



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

40. Jahrgang	Ausgegeben am 23.12.2014	Nummer 12
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
49	Bekanntmachung über die Verlegung der Wochenmärkte in der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2015	114
50	Bekanntmachung über die Veräußerung von Interessentengrundstücken	115-116
51	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Havixbeck	117-120
52	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	121
53	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände	122-123
54	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2014 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009	124-125
55	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck	126-127
56	Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Havixbeck zur Genossenschaftsversammlung am 22.01.2015	128

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Wochenmärkte der Gemeinde Havixbeck, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 03. Juli 1996, Seite 52 bis 59, wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

2015

- Der Wochenmarkt am Freitag, 03. April 2015 (*Karfreitag*), wird auf den Donnerstag, 02. April 2015 (*Gründonnerstag*), vorverlegt.
- Der Wochenmarkt am Freitag, 01. Mai 2015 (*Maifeiertag*), wird auf den Donnerstag 30. April 2015, vorverlegt.
- Der Wochenmarkt am Freitag, 10. Juli 2015, wird von der Hauptstraße (Ort der Verlegung wird über die Tagespresse bekanntgegeben) verlegt. Anlass dieser Verlegung ist die gleichzeitig stattfindende Havixbecker Kirmes.
- Der Wochenmarkt am Freitag, 25. Dezember 2015 (1. Weihnachtsfeiertag), fällt aus.

2016

- Der Wochenmarkt am Freitag, 01. Januar 2016 (*Neujahr*) fällt ebenfalls aus.

Der Wochenmarkt ist jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Havixbeck, 26. November 2014

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über die Veräußerung von Interessentengrundstücken**

Die Interessentengesamtheit des Flothfeldes, vertreten kraft Gesetzes durch den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, beabsichtigt, in 3 Monaten die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke

Gemarkung Havixbeck, Flur 14, Flurstück 1940, groß 918 m², Weg

Gemarkung Havixbeck, Flur 14, Flurstück 1760, groß 872 m², Wald

zu veräußern.

Das Flurstück 1940 soll an die Gemeinde Havixbeck und das Flurstück 1760 an Herrn Markus Heiter, Gennerich 4, 48329 Havixbeck veräußert werden.

Es ist beabsichtigt, die v. g. Grundstücke aus dem Vermögen und der Verwaltung der Interessenten des Flothfeldes herauszunehmen und die Zweckbindung für die Parzelle 1940 aufzuheben, da diese Parzelle teilweise der Bebauung zugeführt wird.

Die Zweckbindung der Parzelle 1760 bleibt erhalten.

Die v. g. Flurstücke sind im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme können im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209 innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

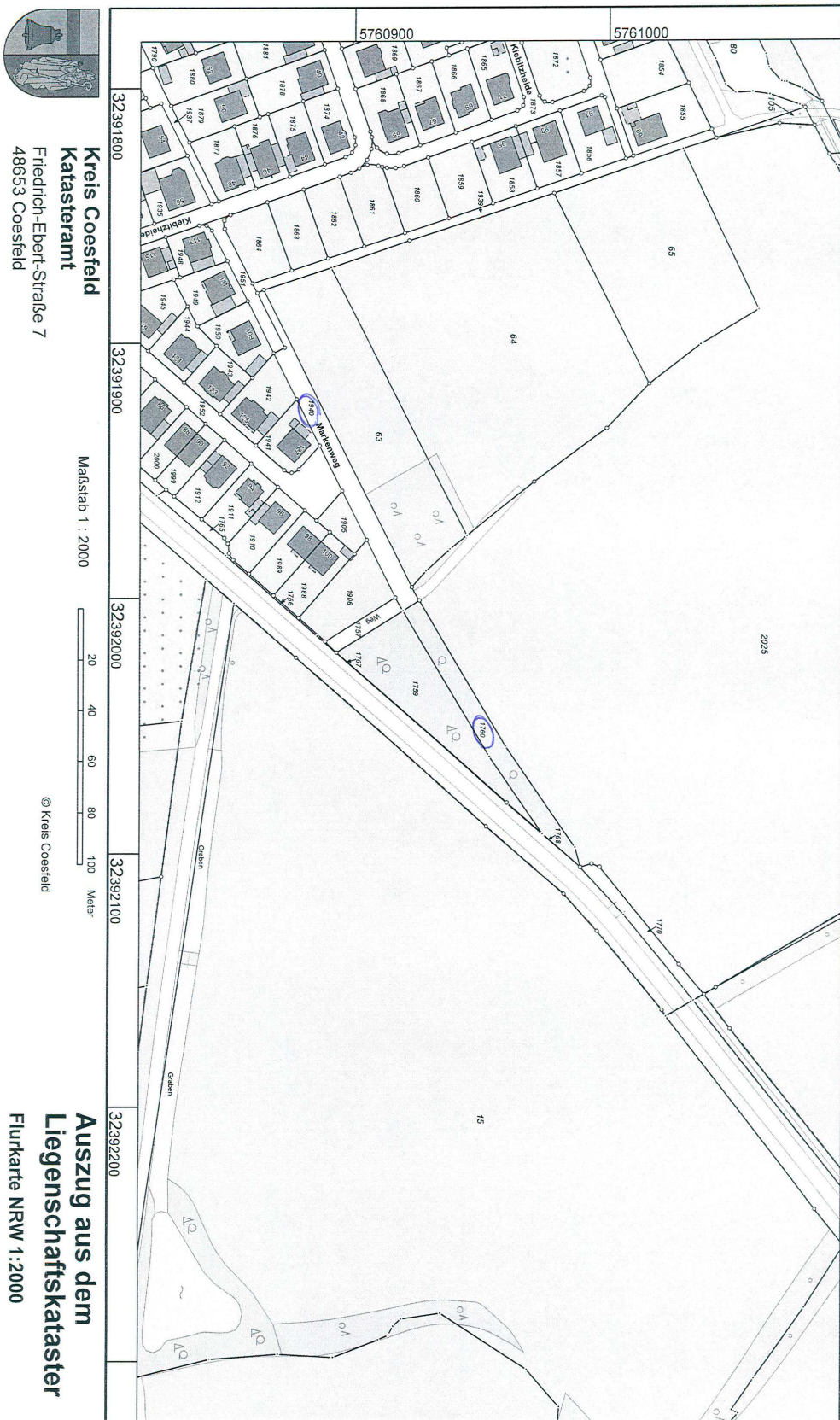
Havixbeck, den 25. November 2014

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck



Flurstück: 1760
 Flur: 14
 Gemarkung: Havixbeck
 An der K1, Havixbeck



Kreis Coesfeld
Katasteramt
 Friedrich-Ebert-Strasse 7
 48653 Coesfeld

Maßstab 1 : 2000



© Kreis Coesfeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:2000

Erstellt: 25.11.2014
 Zeichen:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der
Gemeinde Havixbeck**

am

Datum
13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Havixbeck, Zimmer 9,

Montags-freitags 8.00 – 12.00 Uhr, montags zus. 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags zus. 14.00 – 18.00 Uhr

während der Dienststunden:

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:**1. Allgemeines**

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Havixbeck an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Gemeinde Havixbeck, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

130 *) **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 130 *) Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Gemeinde Havixbeck kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung Gemeinde Havixbeck nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet der Gemeinde Havixbeck wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde Havixbeck wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Havixbeck

sind spätestens bis zum

(48. Tag vor der Wahl)

27.07.2015

, **18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Gemeinde Havixbeck, Zimmer 9, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum

Havixbeck, den 15.12.2014

Der Wahlleiter



^{*)} Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

18.12.2014 (Einbringung des Haushalts 2015 in den Rat)
bis einschließlich
26.02.2015 (Beschlussfassung des Haushalts 2015 durch den Rat)

während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus.


Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet ausgehend von der Veröffentlichung dieses Textes im Amtsblatt am 23.12.2014 mit Ablauf des 07.01.2015.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

48329 Havixbeck, 19.12.2014
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

vom 19.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 16.12.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 19.12.2013, Seiten 101-102) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2014 beträgt:

- | | | |
|------|---|------------|
| I. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„IV Havixbeck-Roxel“ | 7,60 Euro |
| II. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Münsterische Aa Oberlauf“ | 9,86 Euro |
| III. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Stever“ | 10,74 Euro |

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.

- | | | |
|-----|---|------------|
| IV. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Steinfurter Aa“ | 3,42 Euro“ |
|-----|---|------------|

- 2 -

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 19.12.2014

Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2014
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 51 ff. und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 133) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 6 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:**§ 2
Begriffsbestimmungen****6. Öffentliche Abwasseranlage:**

b) Die Grundstücksanschlussleitungen gehören ab dem 01.01.2015 zur öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 bleiben unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 19.12.2014

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

- für das Jahr 2012	1,77 €
- für das Jahr 2013	1,80 €
- für das Jahr.2014	1,79 €
- ab dem 01.01.2015	1,93 €

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich

- für das Jahr 2012	0,32 €
- für das Jahr 2013	0,33 €
- für das Jahr 2014	0,32 €
- ab dem 01.01.2015	0,40 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
oder
- (h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 19.12.2014

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Jagdgenossenschaft
Havixbeck**

48329 Havixbeck, 22.12.2014

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havixbeck werden hiermit eingeladen zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 22. Januar 2015, um 20.00 Uhr
im Landgasthaus Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 03. April 2014
2. Vorlage der Jahresrechnung 2014
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2015 und 2016 sowie über die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über die Abrundung von Jagdbezirken
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung ab dem 01.04.2015
8. Verschiedenes

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten; die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Zwecks Fortführung des Jagdkatasters ist jeder Eigentümerwechsel satzungsgemäß dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß



gez. Paul Lenter, Jagdvorsteher

F.d.R.
Schriftführer